

## Verhinderung von Solidaritätsbekundungen in der Ossietzky-Affäre

Im Herbst 1988 wurden Schüler der Carl-von-Ossietzky-Schule in Berlin-Pankow der Schule verwiesen, weil sie sich offen gegen Militärparaden und Rechtsextremismus in der DDR ausgesprochen hatten. Die Betroffenen erfuhren eine Welle der Solidarität. In vielen evangelischen Gemeinden fanden Fürbittgottesdienste und öffentliche Veranstaltungen statt. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) versuchte diese zu verhindern und überwachte gezielt bekannte Oppositionelle.

Am 30. September 1988 wurden drei Schüler und eine Schülerin der Carl-von-Ossietzky-Schule im Ost-Berliner Stadtteil Pankow der Schule verwiesen, weil sie sich offen gegen Militärparaden ausgesprochen und vor dem Rechtsextremismus in der DDR gewarnt hatten. Zwei weitere Klassenkameraden wurden an andere Schulen versetzt, zwei erhielten einen Verweis. Die Betroffenen wurden durch ein systematisches Zusammenspiel von Schule, Leitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und Elternrat gemaßregelt und gedemütigt. Anders als viele ähnliche Fälle wurde dieser Vorgang jedoch öffentlich. Die sogenannte Ossietzky-Affäre schlug hohe Wellen. Der Mut der Jugendlichen rief eine Welle der Solidarität hervor.

MfS und SED-Führung befürchteten, die Ossietzky-Affäre könne der Opposition in der DDR Zulauf bescheren. Das vorliegende Dokument aus der Hauptabteilung XX des MfS enthält verschiedene Vorschläge, die weitere Solidaritätsbekundungen mit den Betroffenen verhindern sollten.

---

**Signatur:** BArch, MfS, HA IX, Nr. 17077, BL. 30-32

---

### Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung XX      Urheber: MfS  
Datum: 27.10.1988      Rechte: BStU

## **Verhinderung von Solidaritätsbekundungen in der Ossietzky-Affäre**

Hauptabteilung XX

Berlin, 27. Oktober 1988

bestätigt:

BStU

000030

V o r l a g e

zur vorbeugenden Verhinderung von Versuchen, die Regierung von 4 Schülern der EOS "Carl von Ossietzky" in Berlin-Pankow zu einer sich ausweitenden Kampagne politischer Provokationen zu mißbrauchen

Inoffiziell wurde bekannt, daß am 25. 10. 1988 in der Wohnung der operativ bekannten [REDACTED] eine Zusammenkunft stattfand, an der die operativ bekannten

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

sowie die beteiligten Schüler,

LENGSFELD, Philipp  
FELLER, Kai und  
[REDACTED]

teilnahmen. Diese Personen legten fest, am 28. 10. 1988, 18.00 Uhr eine sogenannte Informationsandacht zu den erfolgten Regierungen in der Zionsgemeinde (Galerie der "Umweltbibliothek") durchzuführen. Sie stimmten das mit dem operativ bekannten [REDACTED] ab und äußerten die Absicht, über den ebenfalls bekannten [REDACTED], [REDACTED] für den 31.10.1988 eine weitere Andacht in der Gethsemanegemeinde zu organisieren.

In der Nacht vom 26./27. 10. 1988 sollen Einladungen an Eltern und Schüler im Zusammenhang mit den Ereignissen an der EOS "Carl von Ossietzky" hergestellt worden sein. Die Einladungen sollen den Hinweis auf die Andacht am 28. 10. 1988 enthalten (Maßnahmen zur Überprüfung wurden eingeleitet).

**Signatur:** BArch, MfS, HA IX, Nr. 17077, BL 30-32

Blatt 30

## Verhinderung von Solidaritätsbekundungen in der Ossietzky-Affäre

BStU  
000031  
2

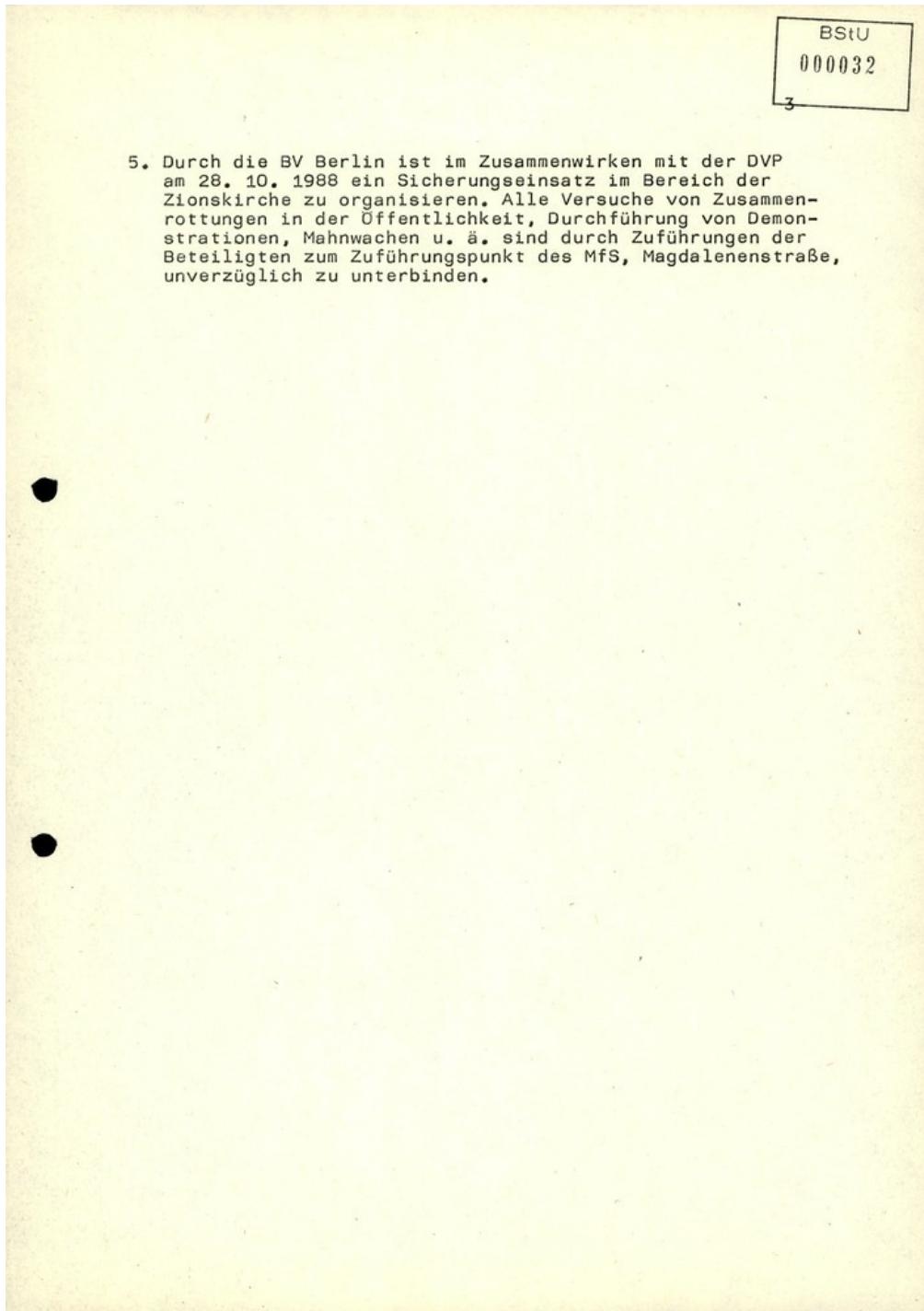
Unabhängig davon hatte am 24. 10. 1988 in der Wohnung des operativ bekannten [REDACTED] eine Zusammenkunft der sogenannten Initiative für Frieden und Menschenrechte stattgefunden. Der hinlänglich bekannte [REDACTED], [REDACTED] äußerte hierbei die Absicht, ein Informationsmaterial zu den Ereignissen an der "Carl-von-Ossietzky-Oberschule" zu erstellen und zu verteilen.

[REDACTED] äußerte die Absicht, das Informationsmaterial am 29./30. 10. 1988 in Leipzig zu verteilen. [REDACTED] kündigte an, eine Veranstaltung in der Gemeinde-Pädagogenschule Potsdam vom 28. bis 30. 10. 1988 ebenfalls zur Verteilung zu nutzen.

Zur vorbeugenden Unterbindung dieser feindlich-negativen Aktivitäten wird vorgeschlagen:

1. Am 28. 10. 1988 wird ein von der [REDACTED], [REDACTED] gewünschtes Gespräch bei Rechtsanwalt [REDACTED] genutzt, um dieser eindeutig die Rechtslage entsprechend der Schulordnung vom 29.11.1979 zu erläutern, wonach relegierte Schüler nach Ablauf eines Jahres die Wiederaufnahme des Studiums beantragen können. In diesem Zusammenhang soll der [REDACTED] eindringlich klargemacht werden, daß Voraussetzung für eine positive Entscheidung eines solchen Antrages die zwischenzeitliche Bewährung der entsprechenden Schüler ist. Sie soll aufgefordert werden, die betroffenen Schüler und Eltern dazu anzuhalten, jegliche politischen Provokationen und Versuche erpresserischer Druckausübung zu unterlassen.
2. Am 27. 10. 1988 wurde durch Staatssekretär LÖFFLER in einem Gespräch mit Generalsuperintendent KRUSCHE die eindeutige staatliche Forderung erhoben, die Veranstaltung am 28.10.1988 zu unterbinden. KRUSCHE erklärte, daß er in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung dafür Sorge tragen werde, daß eine solche von der Kirche nicht genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet.
3. Zur Feststellung von Organisatoren der "Andacht" am 28.10.1988 wird neben anderen operativen Überprüfungsmaßnahmen der [REDACTED], [REDACTED] (Teilnehmer an der Zusammenkunft in der Wohnung der [REDACTED] am 25. 10. 1988) zugeführt und durch die HA IX befragt.
4. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] sind bei Fahrten nach Leipzig bzw. nach Potsdam unter operative Kontrolle zu stellen und an ihren Zielorten auf der Grundlage des VP-Gesetzes zuzuführen und zu durchsuchen. Festgestellte Informationsmaterialien sind einzuziehen. Im Ergebnis der Maßnahmen wird über rechtliche Sanktionen entschieden.

### Verhinderung von Solidaritätsbekundungen in der Ossietzky-Affäre



**Signatur:** BArch, MfS, HA IX, Nr. 17077, BL 30-32

Blatt 32